

COLORFUL PEOPLE E.V.



LEBEN UND LEBEN LASSEN

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 06. Januar 2020 gegründete Verein führt den Namen Colorful People und hat seinen Sitz in Duisburg. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste und die Förderung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und ihren Familien, sowie die Förderung des Zusammenlebens in der Einwanderungsgesellschaft.
2. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO), und zwar durch
 - a. die Erhebung von Beiträgen und Umlagen
 - b. die Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Wettkämpfen, Veranstaltungen, Messen und durch direkte Ansprache von Firmen, Personen und Behörden)
 - c. die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Anbieten von regelmäßige Kursen (Deutschkurs, Mutter/Vater-Kind, Bildung, Sport, Musik, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Kunst)
6. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die UNO-Flüchtlingshilfe Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Vereinsämter, Angestellte des Vereins

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter

COLORFUL PEOPLE E.V.



LEBEN UND LEBEN LASSEN

2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann aus den Reihen des Vereins ein/e hauptamtliche/r Geschäftsführer/in bestellt werden. Die Befugnisse der Geschäftsführung werden in einer eigenen Geschäftsordnung geregelt.
3. Zur Erfüllung der in § 2 festgelegten Aufgaben kann der Verein qualifizierte Personen, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen, als Angestellte beschäftigen.
4. Die Vergütungen für Geschäftsführer/in und Angestellte sind entsprechend ihrer Qualifikation und Tätigkeit festzusetzen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinszwecke unterstützt. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens und des Wohnortes schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres/ ihrer gesetzlichen Vertreter / Vertreterin nachweisen.
2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die gültige Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Fördermitglied können juristischen und natürlichen Personen werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 6 Beitrag

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten; er kann jährlich oder vierteljährlich gezahlt werden.
3. Die Höhe des Beitrages (§6 Punkt 4) sowie dessen Fälligkeit (§5 Punkt 5) werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist mit 60,00 € festgelegt.
5. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist jährlich am 15. Januar fällig. Der anteilmäßige jährliche Mitgliedsbetrag (Anzahl Monate bis Jahresende mal 5,00 Euro) ist 14 Tage nach Beginn der Mitgliedschaft fällig.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch
 - a. Tod
 - b. Austritt

COLORFUL PEOPLE E.V.



LEBEN UND LEBEN LASSEN

c. Ausschluss

2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Im Voraus bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
4. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer. (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch zu Wahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder ergänzt.
5. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
6. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
7. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand beschließt die Geschäftsordnung.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

COLORFUL PEOPLE E.V.

LEBEN UND LEBEN LASSEN

3. Soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
4. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts Anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
5. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

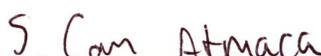
§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den unter § 2 genannten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
5. Sollte der Verein zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an die Stadt Duisburg, der es ebenfalls unmittelbar und Ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

1. Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 06. Juli 2020 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften

		
ATMACA, Sevim VORSITZENDE Waldstraße 129 47057 Duisburg 22.09.1972	ATMACA, Veli SCHRIFTFÜHRER Waldstraße 129 47057 Duisburg 22.02.1973	ATMACA, Seyit Can VERSAMMLUNGSLEITER Waldstraße 129 47057 Duisburg 12.10.1998